

Informationen zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 18.12.2020

Stand 17.12.2020

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen unter Beachtung der spezifischen Hygieneregeln:
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

1. Abstand (§ 2)
 - 1.1 in der Öffentlichkeit grundsätzlich 1,5m zu weiteren Personen
 - 1.2 sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist in der Öffentlichkeit eine MNB zu tragen (§ 1)
 - 1.3 Maximal 5 Personen (ohne unter 14jährige) entweder aus 2 Haushalten oder Verwandte nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, dann auch mehr Haushalte möglich (aber max. 5 Personen)
 - 1.4 Vom 24.12.20 bis 26.12.20 Erweiterung auf max. den eigenen Hausstand +4 Personen des engsten Familienkreises und deren Partner (Definition in § 2 Abs. 1 a **nun auch erweitert**)
 - 1.5 Kinder unter 14 Jahren werden auf die maximale Personenzahl bei 1.3 und 1.4 nicht angerechnet
 - 1.6 Die Betreiber*innen sowie die Veranstalter*innen haben auf die Pflicht hinzuweisen und auf die Einhaltung hinzuwirken (Abs. 4)**
 - 1.7 Am 31.12. und 01.01. sind Ansammlungen in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten (Ausnahmen 1.3, 13 und 12)**
2. Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3)
 - 2.1 MNB ist jede textile Barriere, die geeignet ist, eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln zu verhindern. Gesichtsvisiere sind als MNB **nicht** zulässig.
 - 2.2 **geschlossene Räume, die öffentlich oder für Kunden zugänglich sind: MNB-Pflicht ALLE** auch in davor gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen
 - 2.3 öffentliche Verkehrsmittel und dazugehörige Einrichtungen, wie Haltestellen: **MNB-Pflicht ALLE**
 - 2.4 **Arbeits- oder Betriebsstätten, Teile davon, die nicht öffentlich oder für Kunden zugänglich sind: MNB-Pflicht für ALLE** bis auf folgende Ausnahmen:
 - 2.4.1 ein Arbeitsplatz mit 1,5m Abstand zur nächsten Person ist eingenommen oder
 - 2.4.2 Art der Tätigkeit (bes. handwerklich / körperlich anstrengende Tätigkeit) lässt es nicht zu
 - 2.5 MNB-Pflicht für ALLE in Mensen und Betriebskantinen, solange kein Sitzplatz eingenommen ist
 - 2.6 Ein fest installierter, ausreichend großer Spuckschutz (z. B. im Bereich der Imbissausgabe i.V.m. z.B. Dunstabzugshaube) kann eine MNB beim Personal ersetzen, wenn 1,5m zu anderen Personen (auch andere Mitarbeiter*innen) ständig eingehalten werden
 - 2.7 Ausnahmen für Kinder bis 6 Jahren sowie für Personen mit ärztlichem Attest oder amtlicher Bescheinigung über die Befreiung der MNB
 - 2.8 **MNB-Pflicht für ALLE** an durch die Region H. festgelegten Örtlichkeiten (Allgemeinverf. vom 26.10.2020): Auf Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten und in Fußgängerzonen.
Da die Außenbereiche der Gastronomie zurzeit geschlossen sind, ist das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung auch in diesen Bereichen in der Fußgängerzone zurzeit nicht möglich. Für Essen, Trinken und Rauchen ist derzeit keine Ausnahme vorgesehen.
 - 2.9 Die Betreiber*innen sowie die Veranstalter*innen haben auf die Pflicht hinzuweisen und auf die Einhaltung hinzuwirken (Abs. 7)**
3. Hygienekonzept (§ 4)
 - 3.1 **Immer:** öffentlich zugängliche Einrichtungen mit Kunden-/Besuchsverkehr und Veranstaltungen
 - 3.2 Steuerung der Anzahl von Personen aufgrund der räumlichen Kapazitäten
 - 3.3 Wahrung Abstandsgebot
 - 3.4 Steuerung von Personenströmen samt An- und Abfahrt, sowie Vermeidung von Warteschlangen
 - 3.5 Nutzung sanitärer Anlagen
 - 3.6 Reinigen von Oberflächen und häufig genutzten Gegenständen sowie Sanitäreinrichtungen
 - 3.7 Sicherstellung der regelmäßigen Lüftung
 - 3.8 Das Konzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Absatz 2)
 - 3.9 Das Hygienekonzept kann Abweichungen von Nr. 2 beinhalten, sofern diese Vorgaben auch anders erfüllt werden können (z.B. geeignete Barrieren aus Plexiglas, usw.)**
4. Dokumentation (§ 5)
 - 4.1 Familienname, Vorname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit der Ankunft
 - 4.2 Bei Weigerung ist der Zutritt zu verweigern
 - 4.3 Aufbewahrungsfrist: drei Wochen im Anschluss/Löschfrist: ein Monat im Anschluss
 - 4.4 Der Datenschutz gegenüber unbefugten Dritten ist zu gewährleisten
 - 4.5 Bei begründetem Zweifel sind die Angaben auf Plausibilität zu prüfen (z.B. Personalausweis)
 - 4.6 **Verantwortlich** sind die jew. Betreiber*, Dienstleister*, Unternehmer* oder Veranstalter*innen

5. **Allgemein geltendes Alkoholabgabeverbot** (inkl. Einzelhandel und Gastronomie) (§ 10 Abs. 1a): Verkaufs- und Abgabeverbot alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkbehältnissen. Ausnahme: handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und -tüten
6. Restaurationsbetriebe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Satz 4)
 - 6.1 Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken (s. Nr. 5) zur Abholung und im Rahmen des Lieferdienstes, Wiedereinführung des 50m Radius für das Verzehrverbot von Speisen
 - 6.2 Kein Vor-Ort-Verzehr, **Kauf im Imbiss / Restaurant / Eisdielen möglich**, dann Nr. 1, 2 und 6.1
 - 6.3 Speiseräume nur in Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft und in Kantinen der Krankenhäuser und der Eingliederungshilfe zulässig **sowie in allen Kantinen von Betrieben, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist**, (§ 10 Abs. 1 Satz 3)
 - 6.4 Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autobahnhöfen zur Versorgung von BKF*innen, sowie in Beherbergungsstätten und Hotels für Gäste und die Gastro in Heimen / vergl. Einrichtungen
7. Wochenmärkte und sonstige Verkaufsstellen (Imbisse, Eiswagen, etc.) unter freiem Himmel
 - 7.1 Voraussetzung: Nrn. 1, 2 (**auch Dienstleister**, Ausnahme nach Nr. 3.9 möglich) und 3
 - 7.2 Kein Vor-Ort-Verzehr, aber Kauf an der Verkaufsstelle / Imbiss möglich, dann Nr. 1, 2 und 6.1
8. körpernahe Dienstleistungen
 - 8.1 Fahrschulen, Sexarbeit im häuslichen Bereich und ausschließlich für medizinisch notwendige Behandlungen: Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege, Heilpraktiker, sowie die Betriebe des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik, dann Nr. 3
 - 8.2 Voraussetzung: Nrn. 2 (**auch Dienstleister**), 3 und 4
- ~~9. Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (§ 7)~~
- ~~10. Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum (§ 8)~~
11. Religionsausübung (§ 9)
 - 11.1 z.B. Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und dort stattfindende Veranstaltungen wie z.B. Trauungen, Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Bar Mizwa, Beerdigungen
 - 11.2 Voraussetzungen: Nrn. 2 (auch sitzend) und ein tragfähiges Hygienekonzept nach Nr. 3
 - 11.3 keine Personenzahlbeschränkung, aber Anmeldeerfordernis sofern Kapazitäten ausgeschöpft
12. private Feiern (§ 6): s. Nr. 1.3 und 1.4
13. Freizeit- und Amateursportbetrieb (§ 10 Abs. 1 Nr. 7) auf öffentlichen und privaten Sportanlagen max. zwei Personen / Anlage zulässig
14. Geschlossen / nicht erlaubt (§ 10) sind:
 - 14.1 Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
 - 14.2 Gastronomische Betriebe nach § 1 Abs. 3 NGastG, ausgenommen Nr. 6
 - 14.3 Spezial-, Jahr- und Weihnachtsmärkte sowie ähnliche Veranstaltungen
 - 14.4 Theater, Opernhäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Büchereien und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Bibliotheken der Hochschulen
 - 14.5 Kinos, Freizeitparks, Zoos, Angebote von Freizeitaktivitäten, Indoor-Spielplätze, Kletterhallen, Kletterparks und ähnliche Einrichtungen
 - 14.6 Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
 - 14.7 Freizeit- und Amateursportbetrieb (Ausnahmen s. Nr. 13)
 - 14.8 Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Solarien und ähnliche Einrichtungen sowie EMS-Studios, medizinisch notwendige Maßnahmen sind möglich
 - 14.9 Tattoo-Studios, Kosmetik-/Nagelstudios, Massagepraxen und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen, dann Nr. 3
 - 14.10 Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen sowie Straßenprostitution – Sexarbeitende dürfen wg. der Notlage in Prostitutionsstätten wohnen – BMFSFJ v. 03.11.20
 - 14.11 Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätze und Unterkünfte für touristische Zwecke
15. **Feuerwerk (§ 10 a): OVG hat diese Regelungen aktuell außer Kraft gesetzt!!!**
 - ~~15.1 Verkaufsverbot sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände (Ausn.: zugelassene Leuchtzeichen)~~
 - ~~15.2 Das Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt~~
 - ~~15.3 Verbot von öffentlichen Feuerwerken~~

16. Positivkatalog für zulässige Betriebe und Einrichtungen:

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,
8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, sowie der Schlüsseldienste und Schuhreperaturen
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
gilt auch für Pfand- und Leihhäuser, ausgenommen dem Verkauf von Waren im direkten Kontakt
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Tierbedarfshandels,
18. des Futtermittelhandels,
19. für den Verkauf von Weihnachtsbäumen,
20. des Großhandels und der Baumärkte, jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr.

- Zulässig sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment mit Waren der Betriebe 1-9 und 16-19, sofern diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden.
- Sofern der Schwerpunkt nicht auf dem genannten Sortiment liegt, dürfen nur die Waren des genannten Sortiments verkauft werden
- Jegliche Waren dürfen auf telefonische Bestellung, per Internet oder ähnlichem Wege zur kontaktlosen Übergabe außerhalb der Geschäftsräume veräußert werden

Weitere Regelungen aus den Newslettern der Region:

- Kiosk: nur zulässige Waren nach § 10 Abs. 1b) der VO dürfen verkauft werden
- Tabakläden, Spirituosengeschäfte, Kaffeemanufakturen, Konditoreien, Wein- und Öl- und andere Spezialitätenläden dürfen öffnen
- Handyläden: Öffnung lediglich für die Dienstleistung der Handywartung und -reparatur
- Änderungsschneiderei nur kontaktlos, kein Abstecken von Nähten am Körper
- Immobilienmakler, Versicherungs- und Reisebüros sind geschlossen, Vor-Ort-Besuche zulässig
- Handwerksbetriebe dürfen unter Einhaltung des Abstandes weiterarbeiten.
- Raiffeisenmärkte und Reitbedarf nur die unter Abs. 1b genannten Waren
- Individualsport mit 2 Personen aus 2 Haushalten ist möglich